

Telefon: 233 – 2 22 62
Telefax: 233 – 989 2 22 62

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtentwicklungsplanung
HA I/11-V

Allgemeine Zuwendungsrichtlinien der Stadtentwicklungsplanung

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 02397

Anlage:
Allgemeine Zuwendungsrichtlinien Stadtentwicklungsplanung

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 09.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 9b der Geschäftsordnung nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, da mit der Einführung von Zuwendungsrichtlinien grundlegende Rahmenbedingungen für Förderungen festgelegt werden, die die soziale und kulturelle Entwicklung der Landeshauptstadt München beeinflussen.

1. Hintergrund

Belange und Ziele der Stadtentwicklungsplanung in der Landeshauptstadt München stehen im wachsenden Fokus breiter Teile der Stadtgesellschaft. Verlage, Vereine und Gesellschaften widmen sich im Rahmen von Veranstaltungen oder Publikationen unter anderem den drängenden Fragen, welche Auswirkungen beispielsweise das Bevölkerungswachstum in der Landeshauptstadt München hat, wie die regionale Kooperation in der Metropolregion gelingen kann und welche Perspektiven der Stadtentwicklung diskutiert werden. Dabei trägt diese Auseinandersetzung aus verschiedenen Blickwinkeln der Gesellschaft zu einer differenzierten Betrachtung der unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse bei. Anfragen von Akteur*innen aus der Stadtgesellschaft zeigen, dass es eine Reihe von Projekten gibt, welche die genannten Fragestellungen aufgreifen und aus Sicht der Stadtentwicklungsplanung förderfähig wären. Es besteht seitens der Stadtentwicklungsplanung ein hohes Interesse, Projekte dieser Art zu unterstützen und zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Maßnahmen (wie z. B. Veranstaltungen, Publikationen, Filmprojekte) von antragstellenden natürlichen und juristischen Personen aus der Landeshauptstadt München und der Stadtregion, welche die Ziele der Stadtentwicklungsplanung unterstützen. Die Projekte, Tätigkeiten und Maßnahmen müssen die Öffentlichkeit einbeziehen bzw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen außerhalb von laufenden Projekten der Bauleitplanung und der Städtebauförderung stattfinden.

3. Zielsetzung der Förderung

Mit der Förderung von Veranstaltungen, Projekten oder Publikationen zum Thema Stadtentwicklungsplanung sollen unter anderem folgende Ziele verfolgt werden:

- Stärkung kommerzieller, nicht-kommerzieller und sonstiger kreativer Initiativen natürlicher und juristischer Personen im Bereich von digitalen und analogen Veranstaltungsplattformen oder Publikationen, die der Öffentlichkeit den Diskurs mit der Stadtentwicklungsplanung näherbringen.
- Stärkung von innovativen Projekten - insbesondere von örtlichen Akteur*innen in sozial benachteiligten Gebieten mit erhöhtem Handlungsbedarf (z.B. Handlungsräume der Perspektive München)- die sich mit sozialen Komponenten von Stadtentwicklungsplanung beschäftigen und dabei die öffentliche Diskussion zu Themen und Vorhaben der Stadtentwicklungsplanung in den Fokus stellen.
- Stärkung nachhaltiger Stadtentwicklung, die sich mit den Folgen des Klimawandels auseinandersetzt und eine kooperative Gestaltung eines Quartiers befördert. Dabei steht die Einbindung von sozialen Bedürfnissen und Bezahlbarkeit in klimaschützende und klimaanpassende Lösungen im Fokus. Die Aktivierung der Stadtbevölkerung durch öffentliche Diskussion und Motivation zur Mitwirkung ist dabei von besonderer Bedeutung.

4. Testlauf für ein Zuschussprogramm

Für die Förderung von o.g. Themenbereichen ist zunächst ein auf die Jahre 2023 bis 2024 befristeter Testlauf eines Zuschussprogramms geplant, das auf der Homepage des Referats für Stadtplanung und Bauordnung veröffentlicht wird. Eine ab Anfang 2024 durchzuführende Evaluierung soll zeigen, inwieweit Förderungen tatsächlich abgerufen und zur Umsetzung erfolgreicher Projekte eingesetzt wurden. Sollte sich das Zuschussprogramm als erfolgreich erweisen, soll das Zuschussprogramm unbefristet verlängert werden

Für das vorgesehene Zuschussprogramm wurde unter Berücksichtigung der „Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien“ (Anlage zum Schreiben des Oberbürgermeisters vom 19.10.2016, basierend auf dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 29.02.2012 „Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement; Bericht des Fachbeirats Bürgerschaftliches Engagement“, Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 07833) die in der Anlage befindlichen „Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadtentwicklungsplanung“ erstellt. Dadurch wird eine transparente und einheitliche Förderpraxis in Form der beiliegenden Richtlinien gewährleistet, auf deren Grundlage die genannten Projekte bezuschusst werden können.

5. Entscheidungsgremium

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Projektanträgen wird ein hauptabteilungsinternes Entscheidungsgremium gebildet, das eingehende Förderanträge unter fachlichen Aspekten prüft und zur Förderung freigibt.

6. Finanzierung, Vermeidung von Parallelförderungen

Der Testlauf des befristeten Zuschussprogramms soll ab dem 1. Quartal 2023 über das laufende Budget der Hauptabteilung Stadtentwicklungsplanung HA I, mit einer zeitlichen Begrenzung für die Jahre 2023 bis 2024 finanziert werden. Hierfür wird jeweils ein Betrag in Höhe von 20.000 Euro pro Kalenderjahr für die Bezuschussung von förderfähigen Projekte vorgesehen. Sofern sich das Zuschussprogramm im Rahmen der geplanten Evaluierung als erfolgreich erweist und das Zuschussprogramm unbefristet verlängert wird, wird im Eckdatenbeschluss 2024 ein eigenes Budget in der HA I ab dem Jahr 2025 angemeldet werden. Grund hierfür ist, dass die langfristige Finanzierung eines allgemeinen Zuschussprogramms aus dem laufenden Budget der HA I über einen weiteren längeren Zeitraum ab 2025 nicht leistbar ist.

Um Parallelförderungen von städtischen Referaten / anderen externen Stellen zu vermeiden, wird in Ziffer 6.1.1. geregelt, dass eine Förderung ausgeschlossen ist, falls stadtintern und / oder extern anderweitig schon eine Förderung besteht, analog den aktuellen Regelungen in den Stadtbezirksbudget-Richtlinien des Direktoriums. Zudem wird in Ziffer 9.3. gefordert, dass Fördermöglichkeiten auch bei anderen externen Stellen beantragt werden und bei deren Vorliegen eine städtische Förderung ausscheidet (gemäß o.g. Mindestanforderungen).

6.1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Befristet €
Summe zahlungswirksame Kosten	40.000,-- von 2023 bis 2024
davon:	
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	,-- von 2023 bis 2024
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,-- von 2023 bis 2024
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,-- von 2023 bis 2024
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	40.000,-- von 2023 bis 2024
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,-- von 2023 bis 2024
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	0

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

6.2. Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Es besteht seitens der Stadtentwicklungsplanung ein hohes Interesse, die unter Punkt 1 genannten Projekte zu unterstützen und zu fördern. Im Rahmen des vorgeschlagenen Budgets und auf Basis der vorliegenden allgemeinen Richtlinien können förderfähige Projekte transparent und standardisiert gefördert werden.

6.3. Finanzierung

Die Finanzierung für den hier vorgeschlagenen Zeitraum des Testlaufs 2023 – 2024 erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.

7. Umfang und Dauer der Förderung

Angesichts des o.g. Budgets wird der höchstmögliche Zuschuss für eine Maßnahme auf 5.000 Euro festgelegt. Zudem wird geregelt, dass der maximale Förderzeitraum 12 Monate beträgt.

8. Verhältnis zu anderen Förderrichtlinien des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

Die vorgelegten Richtlinien treten dabei neben die bereits bestehenden Zuwendungsrichtlinien für das Bürgerschaftliche Engagement (Zuwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Referats zur Förderung des Dialogs zu Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung), in deren Rahmen gezielt Initiativen sowie ehrenamtlich Tätige bei innovativen Projekten mit Modellcharakter gefördert werden. Im Ergebnis besteht somit die Möglichkeit, Projekte entweder im Rahmen der hier vorgelegten allgemeinen Richtlinien oder nach den spezielleren, auf Pilotprojekte ausgerichtete Richtlinien des Bürgerschaftlichen Engagements zu fördern.

Daneben besteht seit 2021 die Möglichkeit, ggf. alternativ über das ursprünglich beim Direktorium angesiedelte Programm „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt“ Fördermittel der Landeshauptstadt München unter Beteiligung der Bezirksausschüsse zu erhalten. Die Besonderheit dieses Programms ist, dass hiermit stadtteilbezogene Projekte gefördert werden können und die Beteiligung der Bezirksausschüsse Voraussetzung für eine Förderung ist. Zudem kann auch ein Bezirksausschuss selbst Antragsteller sein.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse 1 – 25 haben jedoch Abdrucke der Vorlage erhalten.

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kainz, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in den einzelnen Haushaltsjahren jeweils aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.
2. Der Stadtrat beschließt den Testlauf eines für die Jahre 2023 bis 2024 befristeten Zuschussprogramms der Stadtentwicklungsplanung.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Testlaufs des Zuschussprogramms im Eckdatenbeschluss 2024 ein extra Budget ab 2025 anzumelden und das Zuschussprogramm in einer erneuten Beschlussvorlage unbefristet zu verlängern.
4. Der Stadtrat beschließt für das befristete Zuschussprogramm die in der Anlage beige-fügten allgemeinen Zuwendungsrichtlinien des Referats für Stadtplanung und Bauordnung / Stadtentwicklungsplanung. Diese Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium Rechtsabteilung

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA
3. An die Bezirksausschüsse 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 2
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I/01-BVK
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I/01, I/1, I/11, I/2, I/3, I/4, I/5
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
je mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/11-V

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3